



Amtsgericht Wittenberg

8 C 270/15 (VI)

Wittenberg, 22.10.2015

Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

gegen Forum Verlag GmbH

werden die Parteien gemäß § 139 ZPO auf folgendes hingewiesen:

Das Gericht geht bei vorläufiger Wertung davon aus, dass die Anfechtungserklärung der Klägerin das Vertragsverhältnis nicht wirksam beendet hat. Es kann grundsätzlich dahingestellt bleiben, was der Klägerin anlässlich des Telefonanrufs mitgeteilt worden ist. Der Vertrag kam erst durch die Unterschreibung des übersandten Vordrucks zustande. Die Klägerin hatte Gelegenheit, den Inhalt des Vertrages und damit u. a. die Tatsache von vier Ausgaben für ein Jahr zur Kenntnis zu nehmen. Soweit der übersandte Vertragsentwurf schlecht lesbar gewesen sein soll, stand es der Klägerin frei, diesen nicht zu unterschreiben. Eine dem Widerrufsrecht zugrunde liegende Drucksituation - so durch Anwesenheit des Vertragspartners - lag nicht vor. Wenn die Klägerin in Kenntnis der schlechten Lesbarkeit gleichwohl ein Schriftstück unterschreibt, muss sich an den Rechtsfolgen ihrer Willenserklärung festhalten lassen. Nachdem der Klägerin der Inhalt des Vertrages vor Unterschriftsleistung vorlag, kann auch nicht von einer arglistigen Täuschung ausgegangen werden. Insbesondere scheidet aber eine Anfechtung daran, dass die Klägerin die zweite Auflage bezahlt hat. Dies ist eine Bestätigung des Rechtsgeschäfts im Sinne von § 144 Abs.1 BGB. Denn spätestens mit der Aufforderung zur Zahlung der zweiten Auflage konnte die Klägerin feststellen, dass eben nicht nur eine Auflage vertraglich vereinbart war.

Die weiteren Einwendungen der Klägerin zur Bestimmtheit greifen ebenfalls nicht durch. Hier teilt das Gericht die dazu von der Beklagten vertretenen Auffassungen. Der Feststellungsantrag dürfte daher unbegründet sein.

Soweit die Klägerin nunmehr Rückzahlung begehrt, ist die Klage begründet, wenn die Beklagte nicht den Beweis der Erfüllung führt. Beweis ist hier angeboten, eine Beweiserhebung nach dem Bestreiten der Klägerin erforderlich.

Die Beweiserhebung ist mit nicht unbeträchtlichem Umfang verbunden.

Zur Vermeidung der Kosten und des Umfangs einer Beweisaufnahme unterbreitet das Gericht den Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO den Vorschlag, dass die von der Klägerin geleisteten Beträge bei der Beklagte verbleiben, diese aber auf die Geltendmachung der Kosten der weiteren Auflagen verzichtet und sich die Parteien über eine Beendigung des Vertrages ansonsten einig sind. Das Gericht unterbreitet folgenden Vorschlag:

Die Beklagte erklärt, aus dem streitgegenständlichen Vertrag vom 14.10.2014 keine Ansprüche mehr herzuleiten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Vertragsverhältnis beendet ist und wechselseitig keine Ansprüche mehr bestehen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Einigungsvorschlag innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Bei Zustimmung kann der Vergleich ohne mündliche Verhandlung schriftlich protokolliert werden. Bei Ablehnung ergeht Beweisbeschluss.

Alvermann
Richter am Amtsgericht

not. ff HF: 11.11.15
VF: 6.11.15

Ausgefertigt
Wittenberg, 22.10.2015

Ganz, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

